

Allgemeine Geschäftsbedingungen des herrmann design studios

René Herrmann, Arndtstrasse 10, 50939 Köln

§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle der dem herrmann design studio (im Folgenden hds) erteilten Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Auftraggebers sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von hds ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die das hds nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für das hds unverbindlich, auch wenn hds ihnen nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widerspricht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des hds gelten auch für zukünftige Aufträge.
2. An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Quelldateien, Originalunterlagen und anderen Unterlagen (im Folgenden Unterlagen) behält sich das hds seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des hds Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Verpflichtung zur Archivierung besteht für hds nicht.
3. Die Vertragspartner tauschen gegenseitig und umfassend alle Informationen aus, die für die Vertragserfüllung wichtig sind oder für wichtig gehalten werden.

§ 2 - Nutzungsrechte

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Vertrages erstellte Produkte (insbesondere Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Datenträger, Arbeitsblätter, Programme usw.) nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Urhebergesetz, geschützt sind. Ausschließlicher Rechtsinhaber bleibt das hds. Das hds räumt dem Auftraggeber das zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränkte einfache Nutzungsrecht ein, das Produkt für den vertraglich vereinbarten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei hds. Das hds darf das Werk anderweitig verwerten.
2. Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von hds weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt hds, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
3. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des hds dürfen einfache Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden.
4. Der Auftraggeber hat bei jeder Nutzungshandlung sicherzustellen, dass als Urheber das hds bzw. vom hds bezeichnete Dritte genannt werden. Falls die Vertragsparteien keine besonderen Absprachen getroffen haben, gelten die branchenüblichen Gepflogenheiten.
5. Das hds ist nicht gehindert, die bei der Ausführung des Auftrages gewonnenen Erkenntnisse, für Werke ähnlicher Aufgabenstellung für Dritte zu verwenden.
6. Die vertraglich eingeräumten Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung von hds auf den Vertragspartner über. Die Bezahlung eines Präsentationshonorars, das infolge der ausführlichen Ausarbeitung entsteht, mit der das hds einem potenziellen Auftraggeber seine Konzeptionen, Leistungen und Leistungsfähigkeit in der Absicht vorführt, einen Auftrag zu erhalten, führt nicht zur Übertragung der Rechte, insbesondere nicht zur Übertragung der Nutzungs- und Eigentumsrechte.
7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 3 - Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur die in § 2 Nr. 1 dieser AGB festgelegten Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

§ 4 - Freiheit von Rechten Dritter

1. Der Auftraggeber versichert, dass im Rahmen des Vertrages von ihm eingebrachte Materialien und Inhalte frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Sofern Dritten Ansprüche irgendwelcher Art aus den vorgenannten Materialien bzw. Inhalten zustehen sollten, übernimmt der Auftraggeber hierfür die uneingeschränkte Haftung und ist verpflichtet, hds von den Ansprüchen Dritter freizuhalten. Das hds ist berechtigt, dem Auftraggeber insoweit Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen.
2. Das hds ist berechtigt, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Ansprüchen aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, auf eigene Kosten zu führen. Der Auftraggeber wird das hds unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte Ansprüche vorgenannter Art geltend machen.
3. Werden durch eine Leistung des hds Rechte Dritter verletzt, wird das hds nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen

Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. Dem Auftraggeber steht gegen hds nur dann ein Anspruch zu, wenn die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt werden und die Ansprüche nicht durch eine Änderung verursacht wurden, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

4. Das hds ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn der hds gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5 - Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus den jeweiligen Angeboten des hds zu Grunde. Die Preise sind Nettobeträge, die zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
2. Rechnungen des hds an den Auftraggeber sind jeweils sofort und ohne Abzüge fällig.
3. Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von hds anerkannt worden sind.
4. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch das hds mit Einverständnis des Auftraggebers mit dem Ziel eines späteren Vertragsabschlusses erfolgt, vorbehaltlich im Einzelfall abweichender individueller Regelungen, gegen Zahlung eines Entgeltes.
Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die das hds gegenüber dem Auftraggeber erbringt sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
Wird von Seiten des hds kein Kostenvoranschlag oder Angebot erstellt oder kein Preis angegeben, gilt der Stundensatz von 60,00 EUR netto als vereinbart. Daten, Dateien, Layouts analoger und digitaler Art von Dritten, die hds verwendet, sind neben einer Vergütung der hds gesondert zu bezahlen.
6. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen mit Zustimmung der hds genutzt, so ist das hds berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

§ 6 - Haftung

1. Die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen. Das hds haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Ferner nicht, sobald zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
4. Bei Datenverlust haftet das hds nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber durch die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
5. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen hds in 12 Monaten.
6. Soweit die Haftung des hds ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.

§ 7 - Störung in der Leistungserbringung

1. Wenn eine Ursache, die das hds nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann das hds eine angemessene Frist verlangen.
2. Liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Produktionsaufwand, kann das hds eine Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

§ 8 - Digitale Daten

1. Das hds ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten (z.B. PhotoShop Originaldateien), ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

2. Hat das hds dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch das hds geändert, vervielfältigt oder weitergegeben werden.

§ 9 - Abnahme

1. Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werkes schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Abnahmeprüfung beginnt spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Übergabe des Werkes. Die Abnahmeprüfung dauert höchstens 5 Werktage. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem hds unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Abschluss der Abnahmeprüfung, schriftlich in Form einer Korrekturliste Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Prüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Druckgenehmigung stehen, können nicht erhoben werden.
2. Das hds wird die Beseitigung der Mängel nach Erhalt der Korrekturliste vornehmen und dem Auftraggeber ein neues Werk zur Überprüfung zusenden. Sind die Mängel beseitigt und keine Neuen hinzugekommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, die Abnahme bzw. für nicht wesentliche Abweichungen die Fehlerfreiheit zu erklären. Erklärt der Auftraggeber binnen der vorgenannten Frist weder, dass neue Mängel aufgetreten sind, noch dass er das Werk als vertragsgemäß abnimmt bzw. als fehlerfrei erklärt, so gilt die Abnahme bzw. die Erklärung der Fehlerfreiheit mit Ablauf der Frist als erklärt. Die vorgenannten Fristen gelten auch für den Fall, dass nach Ausführung von Korrekturen neue Mängel aufgetreten sind, die das ursprüngliche Werk nicht enthielt.

§ 10 - Gewährleistung

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, stellen keinen Mangel dar. Paßunterschiede in der Blatthöhe als auch in der Blattbreite bis zu 1 % der Blattgröße, die insbesondere durch Hygroskopizität des Papiers und durch maschinelles zusammentragen endloser Papierbahnen bedingt sind, lassen sich nicht vermeiden und stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Abweichungen, insbesondere bei Qualität, Stoffzusammenhang, Reißfestigkeit, Papierfarbe, Gewicht, etc., lassen sich von den Papierfabriken von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar. Geschäftsdrucke werden vor dem Versand nicht einzelnen, sondern nur stapelweise geprüft.
2. Gewährleistungsansprüche können deshalb nur erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3 % der Auflagen den beanstandeten Mangel aufweisen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.
4. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber des hds unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt das hds auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt. Das hds ist berechtigt, nachgewiesene Mängel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu beseitigen.
5. Das hds beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung grundsätzlich innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen. Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt das hds auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann das hds eine Aufwandsentschädigung nach ihren allgemein berechneten Stundensätzen zzgl. notwendiger Auslagen verlangen.
6. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von hds das Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Werden erhebliche Mängel nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 11 - Übertragbarkeit der Pflichten und Rechte/Rechtsnachfolge

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen bzw. die Ausübung dieser Rechte und Pflichten Dritter zu überlassen.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

§ 12 - Formvereinbarungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Bedingungen sowie zu dem Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch dann, wenn die Schriftform bei Änderungen abbedungen werden soll.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 13 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (cisg). Erfüllungsort ist der Sitz des hds.
2. Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand Köln, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz/Sitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Vertragspartners des Auftraggebers nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen (§§ 12 ff. ZPO) über den Gerichtsstand.

§ 14 - Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berücksichtigt. Beide Parteien verpflichten sich, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass das hds die für ihn erstellten Grafiken, Webseiten etc. bei Bedarf als „Referenz“ in die öffentlichen Galerien auf seiner Homepage ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis der Arbeiten verwenden darf. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, oder positive Zitate in die ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste des hds aufgenommen werden darf. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben Projekte, die hds im Rahmen für Agenturen ausführen, die wiederum als Wiederverkäufer auftreten und das hds um Anonymität bzw. Kundenschutz bitten.